



Informationen zur Bewilligung von: - Stützmauern (Stahlbeton, Steinschichtung, ...) und Einfriedungen

Meldepflichtige Vorhaben lt. § 21 Stmk. Baugesetz:

Stützmauern und Steinschichtungen mit einer sichtbaren Höhe von nicht mehr als 0,50 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände und die damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Geländeanpassung sind lt. § 21 Abs. 1 Z 2 lit k meldepflichtige Vorhaben.

Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände sind lt. § 21 Abs. 1 Z 2 lit. n Stmk. Baugesetz meldepflichtige Vorhaben.

Hier ist es ausreichend das Formular für meldepflichtige Vorhaben auszufüllen, zu unterschreiben und mit einer Beschreibung (Länge, Höhe, Lage) in der Gemeinde abzugeben.

Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren lt. § 20 Stmk. Baugesetz:

Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt, sind lt. § 20 Z 2 lit g Stmk. Baugesetz im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig.

Im Gemeindegebiet Bad Gleichenberg gilt im Interesse des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, dass neu geplante Stützmauern nach einer Höhenentwicklung von 1,50 m abgetrepp mit einer Stufentiefe von mind. 1,00 m herzustellen sind.

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
- Planunterlagen (2-fach)
 - Lageplan 1:1000
 - erforderliche Grundrisse, Schnitte und AnsichtenDie Planunterlagen sind vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Baubeschreibung (2-fach)
Die Baubeschreibung ist vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Angaben über die Bauplatzeignung
- Bestätigung der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften.



Informationen zur Bewilligung von: - Geländeänderungen

Bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren lt. § 20 Stmk. Baugesetz:

Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen (Änderung der Abflussverhältnisse) im Bauland verursachen könnten sind lt. § 20 Z 3 Stmk. Baugesetz im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig.

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
- Planunterlagen (2-fach)
 - Lageplan 1:1000
 - erforderliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten (Angaben m²-Abtrag Gelände und Anschüttung)
- Die Planunterlagen sind vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Baubeschreibung (2-fach)
 - Die Baubeschreibung ist vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Baubeschreibung (2-fach)
- Angaben über die Bauplatzeignung
- Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne.
- Bestätigung der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften.